

BGer 5A_447/2017 vom 21. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_447_2017

FR: TF 5A_447/2017 du 21 juin 2017

IT: TF 5A_447/2017 del 21 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Der Form nach angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege für eine Grundbuchberichtigungsklage mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 129 I 129 E. 1.1 S. 131). Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1 S. 382). Die Beschwerde in Zivilsachen steht demnach grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die kantonalen Instanzen haben erwogen, dass allfällige Forderungen unter sämtlichen Titeln längst verjährt wären, und angesichts der Höhe der geltend gemachten Beträge auch davon auszugehen sei, dass die Bank B._____ eine entsprechende Einrede erheben würde, weshalb die Klage als aussichtslos zu betrachten sei.

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf einen erneuten Rundumschlag wegen angeblicher Korruption etc. gegen die involvierten Rechtsanwälte, die Geschäftsleitung der Bank B._____, die befassen Gerichte, etc., sowie zu seiner Forderung nach Strafverfolgung wegen "Landraub" und illegaler Enteignung durch Staatsversagen als Schwerstverbrechen, ohne sich mit den detaillierten Erwägungen des angefochtenen Entscheides zu den verschiedenen Verjährungsmodalitäten gezielt auseinanderzusetzen; aus dem blossen Vorbringen, als einmaliges Ereignis und "Jahrhundert-Justiz-Skandal" müsse Unverjährbarkeit bestehen, wird nicht dargelegt, gegen welche Rechtsnorm das Obergericht mit seinen ausführlichen Erwägungen verstossen haben soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet und im Übrigen auch als querulatorisch, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG). Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass zukünftige Eingaben und Beschwerden ähnlicher Art ohne Behandlung abgelegt werden.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.